



## Informationen zu den Ausbildungsplanungsgesprächen (APG 1 und APG 2) gem. § 8 und §11 OBAS vom 6. Oktober 2009 i. d. F. vom 25. April 2016

### § 8 Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Ausbildung orientiert sich an den grundlegenden Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei ist Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und Umgang mit Heterogenität unter Beachtung der Erfordernisse der Inklusion besonders zu berücksichtigen. Diesem Ziel dient die wissenschaftlich fundierte schulpraktische Ausbildung, die Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung und Schule gemeinsam verantworten. Auf der Grundlage der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst und eines von dem für Schulen zuständigen Ministerium zu erlassenden Kerncurriculums zielt die Ausbildung auf den Kompetenzerwerb in allen Handlungsfeldern des Lehrerberufs.

### § 11 Ausbildungsaufgaben der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und der Schulen

(6) In der Regel in den ersten sechs Wochen der Ausbildung findet mit jeder Lehrkraft in Ausbildung ein Ausbildungsplanungsgespräch unter der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung statt, an dem Vertreterinnen oder Vertreter der schulischen Ausbildung mitwirken. Ausgangspunkt des Gesprächs ist eine von der Lehrkraft in Ausbildung in jedem Fach geplante und durchgeführte Unterrichtseinheit an der Ausbildungsschule. Das Gespräch dient der Bestandsaufnahme vorhandener schulpraktischer und fachbezogener Kompetenzen sowie der Vereinbarung eines individuellen Ausbildungsplans. Das Gesprächsergebnis wird von der Lehrkraft in Ausbildung dokumentiert. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmern ergänzt werden.

(7) In den Beratungen nach Absatz 2 werden die Vereinbarungen des Ausbildungsplanungsgesprächs nach Absatz 6 kontinuierlich wieder aufgenommen, die Entwicklung von Kompetenzen und Standards, insbesondere auch in den Ausbildungsfächern, reflektiert und Perspektiven für die weitere Ausbildung in Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung aufgezeigt. Die im Ausbildungsplanungsgespräch begonnene Dokumentation wird fortgesetzt.

(8) Vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres findet ein weiteres Gespräch nach Absatz 6 statt, welches die Entscheidung nach § 3 Absatz 1 zum Gegenstand hat und der Feststellung des Ausbildungsstandes in den Fächern der Ausbildung dient.

§ 11 OBAS	Empfehlungen des Seminars
In der Regel in den ersten sechs Wochen der Ausbildung findet mit jeder Lehrkraft in Ausbildung ein Ausbildungsplanungsgespräch unter der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung statt, an dem Vertreterinnen oder Vertreter der schulischen Ausbildung mitwirken.	Zur Wahrung einer angenehmen, konstruktiven Gesprächsatmosphäre sollte die Teilnehmerzahl nicht zu groß gehalten werden. Die OVP legt für diese Aufgabe die Wahl einer schulische Ausbilderin oder eines schulischen Ausbilders nahe (§ 11, 4). Wir empfehlen der Schule mindestens einen der von ihr benannten Mentoren zu entsenden. Es kann aber auch sinnvoll sein, eine beteiligte Ausbildungslehrerin oder einen beteiligten Ausbildungslehrer zu entsenden. Die Auswahl der Schulvertretung trifft die Schulleitung. Die Vertretung des Seminars wird durch die Seminarleitung unter Berücksichtigung der Zahl der LiA in den jeweiligen Seminaren festgelegt. Im Kernseminar werden dazu ergänzende Empfehlungen und Hinweise gegeben. Die Initiative für die Terminabsprachen sowie die Moderation des Gespräches liegen in der Verantwortung der Lehrkraft in Ausbildung. Die in der OBAS genannte Frist von 6 Wochen ist in der Regel zu beachten.

**ZENTRUM FÜR SCHULPRAKTISCHE LEHRERAUSBILDUNG  
DUISBURG**

**Seminar für das Lehramt Gymnasium / Gesamtschule**

Bismarckstraße 120 47057 Duisburg

<b>§ 11 OBAS</b>	<b>Empfehlungen des Seminars</b>
<p>Ausgangspunkt des Gesprächs ist eine von der Lehrkraft in Ausbildung in jedem Fach geplante und durchgeführte Unterrichtseinheit an der Ausbildungsschule.</p>	<p>Die Einsicht in den Unterricht bietet Anknüpfungsmöglichkeiten für das APG I, z. B. in Bezug auf das erkennbare Rollenverständnis. Nach Möglichkeit sollen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am APG I zuvor Einsicht in die Unterrichtsstunden genommen haben. Die Auswahl der Klassen nimmt die Lehrkraft in Ausbildung nach Terminabsprache mit der beteiligten Seminarvertretung vor. Der Unterricht muss nicht im Fach der beteiligten Seminarvertretung erfolgen. Es ist zu berücksichtigen, dass das APG 1 in einem sehr frühen Stadium der Ausbildung geführt wird. Dieses hat insbesondere Auswirkungen auf den Umfang und Inhalt der vorgelegten Planung sowie auf eine sinnvolle Begrenzung der Betrachtungsaspekte im Bereich der Konkretisierung und Reflexion. Hierbei sind die Seminarkonferenzbeschlüsse zur Planungsvorgabe als verbindlich zu beachten. Eine Benotung erfolgt nicht.</p>
<p>Das Gespräch dient der Bestandsaufnahme vorhandener schulpraktischer und fachbezogener Kompetenzen sowie der Vereinbarung eines individuellen Ausbildungsplans.</p>	<p>Durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Lernbiografie am Beispiel praktischer Unterrichtsarbeit wird die Personenorientierung der Ausbildung besonders deutlich gemacht. Im APG I vergewissern sich die jungen Kolleginnen und Kollegen ihrer schon vorhandenen Kompetenzen, die gesehen und gewürdigt werden, und erkennen individuell, an welchen Kompetenzbereichen sie kurz- und längerfristig arbeiten wollen. Diese konsequent kompetenzorientierte Sicht im APG I ermutigt die Lehrkräfte in Ausbildung zu einer offenen Kommunikation in Schule und Seminar, in der alle Beteiligten in gemeinsamer Verantwortung zusammenarbeiten. Die Mitverantwortung der Lehrkräfte in Ausbildung für ihre Ausbildung als (OBAS § 10, 3) wird im APG I als Chance aber auch als Verpflichtung deutlich gemacht.</p>
<p>Das Gesprächsergebnis wird von der Lehrkraft in Ausbildung dokumentiert. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmern ergänzt werden.</p> <p>(7) In den Beratungen nach Absatz 2 werden die Vereinbarungen des Ausbildungsplanungsgesprächs nach Absatz 6 kontinuierlich wieder aufgenommen, die Entwicklung von Kompetenzen und Standards, insbesondere auch in den Ausbildungsfächern, reflektiert und Perspektiven für die weitere Ausbildung in Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung aufgezeigt. Die im Ausbildungsplanungsgespräch begonnene Dokumentation wird fortgesetzt.</p>	<p>Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter bereitet das APG I mit Hilfe des Reflexionsbogens vor. Sie oder er übermitteln die ausgefüllte Dokumentation den anderen am APG I Beteiligten, die Anregungen zu Ergänzungen geben. Die Schlussversion verbleibt bei der Lehramtsanwärterin bzw. dem Lehramtsanwärter und den anderen Beteiligten.</p> <p>Die Dokumentation bildet in einem weiteren Teil gleichzeitig die Grundlage für die Planungsfortschreibungen im Verlauf der Ausbildung und ist insbesondere bei weiteren Beratungsanlässen fortzuschreiben. Die angehängte Agenda bietet Möglichkeiten zur chronologischen Darstellung.</p>

# ZENTRUM FÜR SCHULPRAKTISCHE LEHRERAUSBILDUNG DUISBURG

## Seminar für das Lehramt Gymnasium / Gesamtschule

Bismarckstraße 120 47057 Duisburg

§ 11 OBAS	Empfehlungen des Seminars
<p>(8) Vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres findet ein weiteres Gespräch nach Absatz 6 statt, welches die Entscheidung nach § 3 Absatz 1 zum Gegenstand hat und der Feststellung des Ausbildungsstandes in den Fächern der Ausbildung dient.</p>	<p>Die an dieser Stelle relevanten Aussagen des §3 Absatz 1 sind: <i>.../Dabei wird festgestellt, ob eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann./.../ Voraussetzung ist zudem eine positive Prognose hinsichtlich der Eignung für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern.</i></p> <p>Im Rahmen des Gespräches wird der unter diesen Gesichtspunkten erreichte Ausbildungsstand erörtert und es werden weitere Schritte der Ausbildung vereinbart.</p> <p>Die Dokumentation des APG II und der dort getroffenen Vereinbarungen erfolgt als Fortschreibung der o. g. Dokumentation.</p> <p>Für die Organisation des APG II gelten die oben genannten Regelungen für das APG I.</p>

### Weitere Vorgaben der OBAS, die mit den APG in Zusammenhang stehen:

#### § 11 Ausbildungsaufgabender Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schulen

(1) Das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung entwickelt als Grundlage für die fachliche und überfachliche Ausbildungsarbeit einen zeitlich und inhaltlich gestalteten standard- und kompetenzorientierten Ausbildungsplan, der sich auf die Handlungsfelder in der Schule bezieht und den individuellen Ausbildungsprozess unterstützt.

(2) Die Lehrkräfte in Ausbildung haben im Ausbildungszeitraum einen Anspruch auf mindestens 20 Beratungen in schulischen Handlungsfeldern durch die Ausbilderinnen und Ausbilder des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung sowie einen Anspruch auf wöchentliche Beratung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder der Schule.

(3) Gemeinsam von den Lehrkräften in Ausbildung verantwortete Unterrichtsvorhaben sind Gegenstand der schulpraktischen Ausbildung. Den Lehrkräften in Ausbildung ist Gelegenheit zu geben, am Unterricht der Ausbilderinnen und Ausbilder der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und am Unterricht der schulischen Ausbilderinnen und Ausbilder teilzunehmen. Dieser Unterricht ist ebenfalls Gegenstand der schulpraktischen Ausbildung.

(4) Die Ausbildung an der Schule schließt alle schulischen Handlungsfelder ein. Die Lehrkraft in Ausbildung hat einen Anspruch auf schulische Ausbildung in jedem ihrer Ausbildungsfächer. Die Schulleitung benennt dafür für jede Lehrkraft in Ausbildung in jedem Fach eine schulische Ausbilderin oder einen schulischen Ausbilder, die oder der mit der schulpraktischen Ausbildung beauftragt wird.

(5) Für die Ausbildungsarbeit nach § 9 Absatz 2 und § 11 Absatz 4 erhält die Schule zwei Anrechnungsstunden, die für Ausbildungszwecke zu verwenden sind.

(6) – (8) s. o.

(9) Nach Abschluss eines ersten Ausbildungsabschnitts wird die Ausbildung gemeinsam mit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern nach den Bestimmungen der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung in fachbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen sowie in anderen Formen fortgesetzt. Absatz 2 bleibt unberührt. Für den Zeitraum nach Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts nach Satz 1 werden Langzeitbeurteilungen gemäß § 161 der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung OVP erstellt.

(10) Zur Ausbildung gehört verpflichtend die personenorientierte Beratung. Diese wird von Leiterinnen und Leitern überfachlicher Ausbildungsgruppen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchgeführt, die die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärtlers nicht benoten, nicht an der jeweiligen Langzeitbeurteilung beteiligt werden dürfen und nicht am Verfahren der jeweiligen Staatsprüfung beteiligt sind.

(11) Ausbildungsberatung erfolgt insbesondere im Zusammenhang mit Unterrichtsbesuchen, sie umfasst auch in der überfachlichen Ausbildung wiederholte, an Ausbildungsstandards orientierte Information über den erreichten Ausbildungsstand. Die Lehrkräfte in Ausbildung können von den Seminar-ausbilderinnen und Seminar-ausbildern sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern jederzeit Auskunft über ihren Ausbildungsstand erhalten.